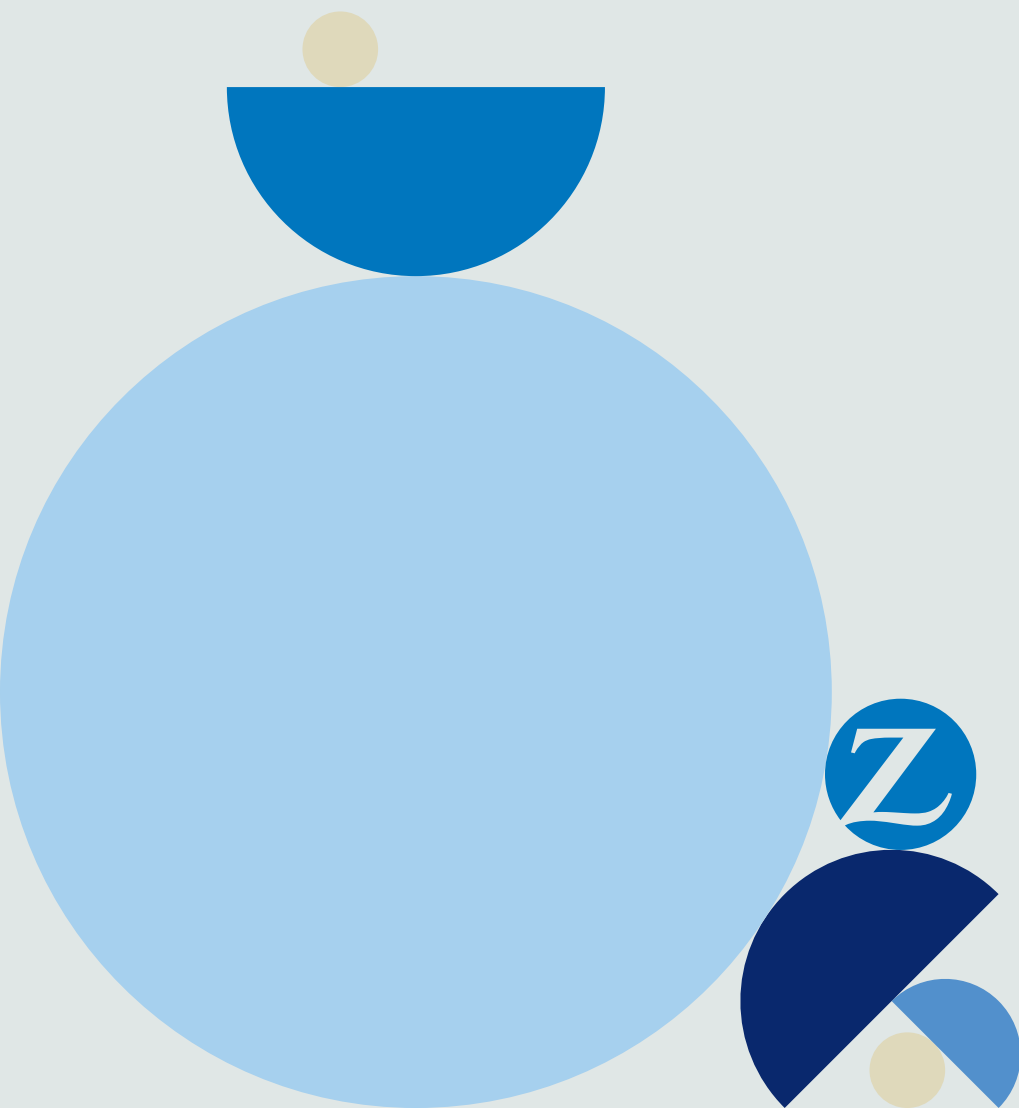


# Anlagerichtlinien Zürich Anlagestiftung

Kapitalmarkt



# Inhaltsverzeichnis

Art.	Seite
1 Grundsätze	3
<b>Kapitalmarkt</b>	
2 Geldmarkt CHF	3
3 Obligationen CHF Inland	4
4 Obligationen CHF Inland SDC (Short Duration Concept)	4
5 Obligationen CHF Ausland	5
6 Obligationen CHF 15+	5
7 Obligationen Unternehmungen Euro (CHF hedged)	6
8 Obligationen Unternehmungen USD (CHF hedged)	6
9 Obligationen Euro	7
10 Obligationen Welt Passiv	7
11 Wandelanleihen Global	8
12 Hypotheken Schweiz	8
13 Inkrafttreten	10

In Anwendung von Art. 8 Abs. 4 der Statuten werden vom Stiftungsrat folgende Anlagerichtlinien erlassen. Die unter «Grundsätze» aufgeführten Bestimmungen gelten zusätzlich und subsidiär zu den entsprechenden Einzelbestimmungen der Anlagegruppen mit Ausnahme von Art. 1 Ziffer 3.

## Art. 1 Grundsätze

Bei Anlagegruppen mit alternativen Anlageklassen (Hedge Funds, Private Equity etc.) und Immobilien kann von nachfolgenden Grundsätzen mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde abgewichen werden.

**1**

Das Stammvermögen und das Anlagevermögen sind sorgfältig und unter Beachtung der Kriterien Sicherheit, Ertrag und Liquidität anzulegen. Die Anlagen werden von Fachleuten systematisch betreut. Die Sicherheit umfasst eine angemessene Risikoverteilung in geografischer, branchenbezogener und währungsmässiger Hinsicht. Schuldner- und Gesellschaftsbegrenzungen wird zusammen mit einer angemessenen zeitlichen Staffelung (bei Obligationen-anlagegruppen) grosse Beachtung geschenkt. Als Performance ist ein den Verhältnissen auf dem Geld- und Kapitalmarkt entsprechender Ertrag anzustreben. Die Liquidität ist so zu bemessen, dass die Erfüllung der Ansprüche der Anleger innert der regulatorischen Fristen gesichert ist.

**2**

Alle Anlagegruppen investieren das Vermögen unter Einhaltung der Grundsätze und Richtlinien für die Kapitalanlage von Personalvorsorgeeinrichtungen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und der zugehörigen Ausführungsregeln.

**3**

Von den Anlagerichtlinien darf nur im Einzelfall und befristet abgewichen werden, wenn das Interesse der Anle-

ger eine Abweichung dringend erfordert und die Präsidentin bzw. der Präsident des Stiftungsrats der Abweichung zustimmt. Die Abweichungen sind im Anhang der Jahresrechnung offenzulegen und zu begründen.

**4**

Der Einsatz von derivativen Instrumenten ist in allen Anlagegruppen unter Einhaltung der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) erlaubt und folgt der Fachempfehlung zum Einsatz und zur Darstellung der derivativen Finanzinstrumente (Art. 56a BVV 2).

**5**

In allen Anlagegruppen können flüssige Mittel mit einer Laufzeit von höchstens zwei Jahren bei erstklassigen Schuldnern mit mindestens Investment-Grade-Rating angelegt werden. Die flüssigen Mittel werden in Schweizer Franken sowie in denjenigen Währungen angelegt, in welchen die Investitionen der entsprechenden Anlagegruppe erfolgen. Ausgenommen ist die Anlagegruppe Geldmarkt, für welche spezielle Richtlinien gelten. In den Anlagegruppen, welche in Positionen investieren, die in anderen Währungen denominiert sind, können die flüssigen Mittel auch in diesen Währungen angelegt werden. Die flüssigen Mittel zählen nicht als Off-Benchmark-Positionen.

**6**

Bei Investitionen in festverzinslichen Anlagen (gilt nicht für die Anlagegruppe Wandelanleihen Global, Obligationen Unternehmungen Euro, Obligationen Unternehmungen USD und Insurance Linked Strategies) werden nur Schuldner berücksichtigt, welche von einer anerkannten Ratingagentur mindestens mit Investment Grade eingestuft werden. Bei fehlendem Rating stützt die Einstufung auf Bankratings ab.

**7**

Bei allen Anlagegruppen können Wertschriften gegen Gebühr ausgeliehen werden (Securities Lending).

**8**

Bei den in ausländischen Aktien investierenden Anlagegruppen können auch Aktien von Gesellschaften mit Domizil in anderen als in den speziellen Anlagerichtlinien genannten Ländern oder Regionen gehalten werden, sofern sie im Benchmarkindex der betreffenden Anlagegruppe enthalten sind.

**9**

Angaben zu den Benchmarks sind auf der Internetseite der Anlagestiftung [www.zurich-anlagestiftung.ch](http://www.zurich-anlagestiftung.ch) verfügbar.

## Art. 2 Geldmarkt CHF

**1**

Die Anlagegruppe investiert in auf Schweizer Franken lautenden Geldmarktpapieren von inländischen und ausländischen Schuldnern. Es dürfen nicht mehr als 33 Prozent der Anlagegruppe in nicht auf Schweizer Franken lautenden Geldmarktpapieren angelegt werden. Das Währungsrisiko ist gegen Schweizer Franken abgesichert.

**2**

Es sind die Grundsätze der geografischen und branchenmässigen Risikoverteilung und einer angemessenen zeitlichen Staffelung der Fälligkeiten zu beachten. Die maximale Restlaufzeit von individuellen Positionen beträgt höchstens 24 Monate. Die gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit des Portfolios ist auf maximal sechs Monate limitiert.

**3**

Es dürfen nicht mehr als 10 Prozent der Anlagegruppe in Titeln des gleichen Schuldners angelegt werden. Davon ausgenommen sind Forderungen gegen Bund und schweizerische

Pfandbriefinstitute. Die Maximalquote pro einzelnes schweizerisches Pfandbriefinstitut beträgt dabei 25 Prozent. Die Maximalquote für Bundesanleihen beträgt 100 Prozent.

#### 4

Die Investitionen können in Direktanlagen und in Kollektivanlagen erfolgen. Die Kollektivanlagen müssen angemessen diversifiziert und nach Art. 56 Abs. 2 BVV 2 mit ausreichender Informations- und Auskunftspflicht ausgestattet sein. Unzulässig sind kollektive Anlagen, die für die Anleger Nachschuss- oder Sicherstellungspflichten bedingen. Die Investition in Kollektivanlagen darf die Einhaltung dieser Anlagerichtlinien nicht beeinträchtigen. Der Anteil einer Kollektivanlage ist auf höchstens 20 Prozent des Vermögens der Anlagegruppe beschränkt. Davon ausgenommen sind Kollektivanlagen, die der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) unterstehen oder von ihr in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen sind oder von einer schweizerischen Anlagestiftung aufgelegt wurden, wie auch ausländische Kollektivanlagen, die von einer ausländischen Aufsichtsbehörde zugelassen sind, mit welcher die FINMA eine Vereinbarung nach Art. 120 Abs. 2 Bst. e des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) abgeschlossen hat.

#### 5

Die derivativen Finanzinstrumente müssen mit den Anlagerichtlinien der Stiftung vereinbar sein und Art. 56a BVV 2 einhalten. Das Emittentenrisiko von eingesetzten Derivaten ist auf 10 Prozent beschränkt.

### Art. 3 Obligationen CHF Inland

#### 1

Die Anlagegruppe investiert in auf Schweizer Franken lautenden Obligationen oder Schuldverschreibungen von öffentlich-rechtlichen sowie privatrechtlichen Schuldnern mit statutarischem Sitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein. Forderungen

gemäss Art. 53 Abs. 3 BVV 2 sind erlaubt, sofern diese in der Benchmark (SBI Domestic AAA-BBB) enthalten sind und gesamthaft maximal +5 Prozentpunkte über der Benchmarkgewichtung liegen.

#### 2

Es sind die Grundsätze der branchenmässigen Risikoverteilung und einer angemessenen zeitlichen Staffelung der Fälligkeiten zu beachten.

#### 3

Es dürfen nicht mehr als 10 Prozent der Anlagegruppe in Titeln des gleichen Schuldners angelegt werden. Davon ausgenommen sind Forderungen gegen Bund und schweizerische Pfandbriefinstitute. Die Maximalquote pro einzelnes schweizerisches Pfandbriefinstitut beträgt dabei 25 Prozent. Die Maximalquote für Bundesanleihen beträgt 100 Prozent.

#### 4

Die Investitionen können in Direktanlagen und in Kollektivanlagen erfolgen. Die Kollektivanlagen müssen angemessen diversifiziert und nach Art. 56 Abs. 2 BVV 2 mit ausreichender Informations- und Auskunftspflicht ausgestattet sein. Unzulässig sind kollektive Anlagen, die für die Anleger Nachschuss- oder Sicherstellungspflichten bedingen. Die Investition in Kollektivanlagen darf die Einhaltung dieser Anlagerichtlinien nicht beeinträchtigen. Der Anteil einer Kollektivanlage ist auf höchstens 20 Prozent des Vermögens der Anlagegruppe beschränkt. Davon ausgenommen sind Kollektivanlagen, die der Aufsicht der FINMA unterstehen oder von ihr in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen sind oder von einer schweizerischen Anlagestiftung aufgelegt wurden, wie auch ausländische Kollektivanlagen, die von einer ausländischen Aufsichtsbehörde zugelassen sind, mit welcher die FINMA eine Vereinbarung nach Art. 120 Abs. 2 Bst. e KAG abgeschlossen hat.

#### 5

Die derivativen Finanzinstrumente müssen mit den Anlagerichtlinien der Stiftung vereinbar sein und Art. 56a BVV 2 einhalten. Das Emittentenrisiko von eingesetzten Derivaten ist auf 10 Prozent beschränkt.

### Art. 4 Obligationen CHF Inland SDC (Short Duration Concept)

#### 1

Die Anlagegruppe investiert in auf Schweizer Franken lautenden Obligationen oder Schuldverschreibungen von öffentlich-rechtlichen sowie privatrechtlichen Schuldnern mit statutarischem Sitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein. Forderungen gemäss Art. 53 Abs. 3 BVV 2 sind erlaubt, sofern diese in der Benchmark (SBI Domestic AAA-BBB) enthalten sind und gesamthaft maximal +5 Prozentpunkte über der Indexgewichtung liegen. Derivative Instrumente können benutzt werden, um das Zinsrisiko des Portfolios zu reduzieren. Die Duration der Anlagegruppe weicht maximal zwei Jahre von der Hälfte der Duration der SBI Domestic AAA-BBB ab.

#### 2

Es sind die Grundsätze der branchenmässigen Risikoverteilung und einer angemessenen zeitlichen Staffelung der Fälligkeiten zu beachten.

#### 3

Es dürfen nicht mehr als 10 Prozent der Anlagegruppe in Titeln des gleichen Schuldners angelegt werden. Davon ausgenommen sind Forderungen gegen Bund und schweizerische Pfandbriefinstitute. Die Maximalquote pro einzelnes schweizerisches Pfandbriefinstitut beträgt dabei 25 Prozent. Die Maximalquote für Bundesanleihen beträgt 100 Prozent.

**4**

Die Investitionen können in Direktanlagen und in Kollektivanlagen erfolgen. Die Kollektivanlagen müssen angemessen diversifiziert und nach Art. 56 Abs. 2 BVV 2 mit ausreichender Informations- und Auskunftspflicht ausgestattet sein. Unzulässig sind kollektive Anlagen, die für die Anleger Nachschuss- oder Sicherstellungspflichten bedingen. Die Investition in Kollektivanlagen darf die Einhaltung dieser Anlagerichtlinien nicht beeinträchtigen. Der Anteil einer Kollektivanlage ist auf höchstens 20 Prozent des Vermögens der Anlagegruppe beschränkt. Davon ausgenommen sind Kollektivanlagen, die der Aufsicht der FINMA unterstehen oder von ihr in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen sind oder von einer schweizerischen Anlagestiftung aufgelegt wurden, wie auch ausländische Kollektivanlagen, die von einer ausländischen Aufsichtsbehörde zugelassen sind, mit welcher die FINMA eine Vereinbarung nach Art. 120 Abs. 2 Bst. e KAG abgeschlossen hat.

**5**

Die derivativen Finanzinstrumente müssen mit den Anlagerichtlinien der Stiftung vereinbar sein und Art. 56a BVV 2 einhalten. Das Emittentenrisiko von eingesetzten Derivaten ist auf 10 Prozent beschränkt.

## Art. 5 Obligationen CHF Ausland

**1**

Die Anlagegruppe investiert in auf Schweizer Franken lautenden Obligationen oder Schuldverschreibungen von öffentlich-rechtlichen sowie privatrechtlichen Schuldnern mit statutarischem Sitz im Ausland. Bei besonderen Marktverhältnissen (z. B. kurzfristige Liquiditätsengpässe) dürfen auch maximal 20 Prozent inländische Schuldner berücksichtigt werden. Forderungen gemäss Art. 53 Abs. 3 BVV 2 sind erlaubt, sofern diese in der Benchmark (SBI Foreign AAA bis BBB) enthalten sind und gesamthaft maximal +5 Prozentpunkte über der Benchmarkgewichtung liegen.

**2**

Es sind die Grundsätze der geografischen und branchenmässigen Risikoverteilung und einer angemessenen zeitlichen Staffelung der Fälligkeiten zu beachten.

**3**

Es dürfen nicht mehr als 10 Prozent der Anlagegruppe in Titeln des gleichen Schuldners angelegt werden.

**4**

Die Investitionen können in Direktanlagen und in Kollektivanlagen erfolgen. Die Kollektivanlagen müssen angemessen diversifiziert und nach Art. 56 Abs. 2 BVV 2 mit ausreichender Informations- und Auskunftspflicht ausgestattet sein. Unzulässig sind kollektive Anlagen, die für die Anleger Nachschuss- oder Sicherstellungspflichten bedingen. Die Investition in Kollektivanlagen darf die Einhaltung dieser Anlagerichtlinien nicht beeinträchtigen. Der Anteil einer Kollektivanlage ist auf höchstens 20 Prozent des Vermögens der Anlagegruppe beschränkt. Davon ausgenommen sind Kollektivanlagen, die der Aufsicht der FINMA unterstehen oder von ihr in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen sind oder von einer schweizerischen Anlagestiftung aufgelegt wurden, wie auch ausländische Kollektivanlagen, die von einer ausländischen Aufsichtsbehörde zugelassen sind, mit welcher die FINMA eine Vereinbarung nach Art. 120 Abs. 2 Bst. e KAG abgeschlossen hat.

**5**

Die derivativen Finanzinstrumente müssen mit den Anlagerichtlinien der Stiftung vereinbar sein und Art. 56a BVV 2 einhalten. Das Emittentenrisiko von eingesetzten Derivaten ist auf 10 Prozent beschränkt.

## Art. 6 Obligationen CHF 15+

**1**

Die Anlagegruppe investiert in auf Schweizer Franken lautenden Obligationen oder Schuldverschreibungen

von öffentlich-rechtlichen sowie privatrechtlichen Schuldnern mit einer durchschnittlichen Restlaufzeit von mehr als 15 Jahren. Der Anteil an ausländischen Schuldnern ist auf 50 Prozent des Vermögens der Anlagegruppe begrenzt. Forderungen gemäss Art. 53 Abs. 3 BVV 2 sind erlaubt, sofern diese in der Benchmark (SBI AAA-A 15+) enthalten sind und gesamthaft maximal +5 Prozentpunkte über der Benchmarkgewichtung liegen.

**2**

Es sind die Grundsätze der branchenmässigen Risikoverteilung und einer angemessenen zeitlichen Staffelung der Fälligkeiten zu beachten.

**3**

Es dürfen nicht mehr als 10 Prozent der Anlagegruppe in Titeln des gleichen inländischen Schuldners angelegt werden. Davon ausgenommen sind Forderungen gegen Bund und schweizerische Pfandbriefinstitute. Die Maximalquote pro einzelnes schweizerisches Pfandbriefinstitut beträgt dabei 25 Prozent. Die Maximalquote für Bundesanleihen beträgt 100 Prozent. Es dürfen nicht mehr als 5 Prozent der Anlagegruppe in Titeln des gleichen ausländischen Schuldners angelegt werden.

**4**

Die Investitionen können in Direktanlagen und in Kollektivanlagen erfolgen. Die Kollektivanlagen müssen angemessen diversifiziert und nach Art. 56 Abs. 2 BVV 2 mit ausreichender Informations- und Auskunftspflicht ausgestattet sein. Unzulässig sind kollektive Anlagen, die für die Anleger Nachschuss- oder Sicherstellungspflichten bedingen. Die Investition in Kollektivanlagen darf die Einhaltung dieser Anlagerichtlinien nicht beeinträchtigen. Der Anteil einer Kollektivanlage ist auf höchstens 20 Prozent des Vermögens der Anlagegruppe beschränkt. Davon ausgenommen sind Kollektivanlagen, die der Aufsicht der FINMA unterstehen oder von ihr in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen sind oder von einer schweizerischen Anlagestiftung auf-

gelegt wurden, wie auch ausländische Kollektivanlagen, die von einer ausländischen Aufsichtsbehörde zugelassen sind, mit welcher die FINMA eine Vereinbarung nach Art.120 Abs.2 Bst.e KAG abgeschlossen hat.

## 5

Die derivativen Finanzinstrumente müssen mit den Anlagerichtlinien der Stiftung vereinbar sein und Art.56a BVV 2 einhalten. Das Emittentenrisiko von eingesetzten Derivaten ist auf 10 Prozent beschränkt.

## Art. 7 Obligationen Unternehmungen Euro (CHF hedged)

### 1

Die Anlagegruppe investiert in auf Euro lautenden Obligationen oder Schuldverschreibungen von öffentlich-rechtlichen sowie privatrechtlichen Schuldern mit statutarischem Sitz im Ausland oder in der Schweiz. Schweizer-Franken Obligationen dürfen bei besonderen Marktverhältnissen bis maximal 20 Prozent des Vermögens berücksichtigt werden. Das Währungsrisiko ist gegen Schweizer Franken abgesichert. Forderungen gemäss Art. 53 Abs.3 BVV 2 sind erlaubt, sofern diese in der Benchmark (Merrill Lynch Corporate Index Non-Financials) enthalten sind und gesamthaft maximal +5 Prozentpunkte über der Benchmarkgewichtung liegen.

### 2

Es sind die Grundsätze der branchenmässigen Risikoverteilung und einer angemessenen zeitlichen Staffelung der Fälligkeiten zu beachten. Der Anteil an Nicht-Investment-Grade-Schuldern (d.h. unter Baa3 oder BBB-) ist auf 5 Prozent beschränkt. Ausserdem muss die minimale durchschnittliche Ratingqualität des Portfolios mindestens Investment Grade entsprechen.

### 3

Der zulässige Anteil von Wandel- und Optionsanleihen beträgt höchstens 5 Prozent. Aktien oder andere Beteiligungsrechte, welche durch die Ausübung von Wandel- oder Optionsrechten erworben wurden, müssen innert drei Monaten abgebaut werden.

### 4

Es dürfen nicht mehr als 5 Prozent der Anlagegruppe in Titeln des gleichen Schuldners angelegt werden.

### 5

Die Investitionen können in Direktanlagen und in Kollektivanlagen erfolgen. Die Kollektivanlagen müssen angemessen diversifiziert und nach Art.56 Abs.2 BVV 2 mit ausreichender Informations- und Auskunftspflicht ausgestattet sein. Unzulässig sind kollektive Anlagen, die für die Anleger Nachschuss- oder Sicherstellungspflichten bedingen. Die Investition in Kollektivanlagen darf die Einhaltung dieser Anlagerichtlinien nicht beeinträchtigen. Der Anteil einer Kollektivanlage ist auf höchstens 20 Prozent des Vermögens der Anlagegruppe beschränkt. Davon ausgenommen sind Kollektivanlagen, die der Aufsicht der FINMA unterstehen oder von ihr in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen sind oder von einer schweizerischen Anlagestiftung aufgelegt wurden, wie auch ausländische Kollektivanlagen, die von einer ausländischen Aufsichtsbehörde zugelassen sind, mit welcher die FINMA eine Vereinbarung nach Art.120 Abs.2 Bst.e KAG abgeschlossen hat.

### 6

Die derivativen Finanzinstrumente müssen mit den Anlagerichtlinien der Stiftung vereinbar sein und Art.56a BVV 2 einhalten. Das Emittentenrisiko von eingesetzten Derivaten ist auf 10 Prozent beschränkt.

## Art. 8 Obligationen Unternehmungen USD (CHF hedged)

### 1

Die Anlagegruppe investiert in auf US-Dollar lautenden Obligationen oder Schuldverschreibungen von öffentlich-rechtlichen sowie privatrechtlichen Schuldern mit statutarischem Sitz im Ausland oder in der Schweiz. Schweizer-Franken-Obligationen dürfen bei besonderen Marktverhältnissen bis maximal 20 Prozent des Vermögens berücksichtigt werden. Das Währungsrisiko ist gegen Schweizer Franken abgesichert. Forderungen gemäss Art. 53 Abs.3 BVV 2 sind erlaubt, sofern diese in der Benchmark (Barclays US Aggregate Corporate) enthalten sind und gesamthaft maximal +5 Prozentpunkte über der Benchmarkgewichtung liegen.

### 2

Es sind die Grundsätze der branchenmässigen Risikoverteilung und einer angemessenen zeitlichen Staffelung der Fälligkeiten zu beachten. Der Anteil an Nicht-Investment-Grade-Schuldern (tiefer als Baa3 gemäss Moody's oder BBB- gemäss S & P) ist auf 10 Prozent beschränkt. Ausserdem muss die minimale durchschnittliche Ratingqualität des Portfolios mindestens Investment Grade entsprechen.

### 3

Der zulässige Anteil von Wandel- und Optionsanleihen beträgt höchstens 5 Prozent. Aktien oder andere Beteiligungsrechte, welche durch die Ausübung von Wandel- oder Optionsrechten erworben wurden, müssen innert drei Monaten abgebaut werden.

### 4

Es dürfen nicht mehr als 10 Prozent der Anlagegruppe in Titeln des gleichen Schuldners angelegt werden.

**5**

Die Investitionen können in Direktanlagen und in Kollektivanlagen erfolgen. Die Kollektivanlagen müssen angemessen diversifiziert und nach Art. 56 Abs. 2 BVV 2 mit ausreichender Informations- und Auskunftspflicht ausgestattet sein. Unzulässig sind kollektive Anlagen, die für die Anleger Nachschuss- oder Sicherstellungspflichten bedingen. Die Investition in Kollektivanlagen darf die Einhaltung dieser Anlagerichtlinien nicht beeinträchtigen. Der Anteil einer Kollektivanlage ist auf höchstens 20 Prozent des Vermögens der Anlagegruppe beschränkt. Davon ausgenommen sind Kollektivanlagen, die der Aufsicht der FINMA unterstehen oder von ihr in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen sind oder von einer schweizerischen Anlagestiftung aufgelegt wurden, wie auch ausländische Kollektivanlagen, die von einer ausländischen Aufsichtsbehörde zugelassen sind, mit welcher die FINMA eine Vereinbarung nach Art. 120 Abs. 2 Bst. e KAG abgeschlossen hat.

**6**

Die derivativen Finanzinstrumente müssen mit den Anlagerichtlinien der Stiftung vereinbar sein und Art. 56a BVV 2 einhalten. Das Emittentenrisiko von eingesetzten Derivaten ist auf 10 Prozent beschränkt.

## Art. 9 Obligationen Euro

**1**

Die Anlagegruppe investiert in auf Euro lautenden Obligationen oder Schuldverschreibungen von öffentlich-rechtlichen sowie privatrechtlichen Schuldner. Forderungen gemäss Art. 53 Abs. 3 BVV 2 sind erlaubt, sofern diese in der Benchmark enthalten sind und gesamthaft maximal +5 Prozentpunkte über der Benchmarkgewichtung liegen.

**2**

Es sind die Grundsätze der geografischen und branchenmässigen Risikoverteilung und einer angemessenen

zeitlichen Staffelung der Fälligkeiten zu beachten. Die Duration der Anlagegruppe weicht maximal zwei Jahre von der Duration der Benchmark ab.

**3**

Die Anlagegruppe wird aktiv verwaltet und richtet sich auf die Benchmark Barclays EUR Treasury (ex Italy, ex Fitch in CHF) aus. Der maximale (ex ante) Tracking Error beträgt 3 Prozent. Es dürfen nicht mehr als 10 Prozent der Anlagegruppe in Titeln des gleichen Schuldners angelegt werden.

Ausgenommen sind Schuldner mit mehr als 5 Prozent Benchmarkgewichtung: Die Schuldnerbegrenzung liegt dann maximal 5 Prozent über der Benchmarkgewichtung.

Überschreitungen der Begrenzung einzelner Schuldner gemäss Art. 54 BVV 2 sind möglich. Die Anzahl der Schuldner beträgt minimal zehn. Der Anteil von Schuldnern, die nicht in der Benchmark vertreten sind, ist auf maximal 10 Prozent begrenzt. Eine Ausnahme bilden Schuldner hoher Bonität, welche insgesamt bis zu 30 Prozent als Substitute verwendet werden dürfen. Nichtbenchmarkschuldner und Substitute können benutzt werden, um die Diversifikation der Anlagegruppe zu erhöhen oder die Rendite zu optimieren. Die Liquidität fällt nicht unter die Quote der Nichtbenchmarkschuldner.

**4**

Die Investitionen können in Direktanlagen und in Kollektivanlagen erfolgen. Die Kollektivanlagen müssen angemessen diversifiziert und nach Art. 56 Abs. 2 BVV 2 mit ausreichender Informations- und Auskunftspflicht ausgestattet sein. Unzulässig sind kollektive Anlagen, die für die Anleger Nachschuss- oder Sicherstellungspflichten bedingen. Die Investition in Kollektivanlagen darf die Einhaltung dieser Anlagerichtlinien nicht beeinträchtigen. Der Anteil einer Kollektivanlage ist auf höchstens 20 Prozent des Vermögens der Anlagegruppe beschränkt. Davon ausgenommen sind Kollektivanlagen, die der Aufsicht der FINMA unterstehen oder von ihr in der Schweiz zum Ver-

trieb zugelassen sind oder von einer schweizerischen Anlagestiftung aufgelegt wurden, wie auch ausländische Kollektivanlagen, die von einer ausländischen Aufsichtsbehörde zugelassen sind, mit welcher die FINMA eine Vereinbarung nach Art. 120 Abs. 2 Bst. e KAG abgeschlossen hat.

**5**

Die derivativen Finanzinstrumente müssen mit den Anlagerichtlinien der Stiftung vereinbar sein und Art. 56a BVV 2 einhalten. Das Emittentenrisiko von eingesetzten Derivaten ist auf 10 Prozent beschränkt.

## Art. 10 Obligationen Welt Passiv

**1**

Die Anlagegruppe investiert in Obligationen oder Schuldverschreibungen von öffentlich-rechtlichen Schuldnern, die Bestandteil des JPMorgan GBI (hedged in CHF) sind. Die Anlagegruppe wird bestmöglich gegen Schweizer Franken abgesichert.

**2**

Die Anlagen erfolgen möglichst indexnah in Beteiligungspapieren, die Bestandteil des JPMorgan GBI (hedged in CHF) sind. Unter Berücksichtigung der schieren Grösse der Benchmark darf die «Sampling»-Methode angewendet werden, mit dem Ziel, den (ex ante) Tracking Error so klein wie möglich zu halten, bei gleichzeitiger Abbildung der Performance der Benchmark. Der maximale (ex ante) Tracking Error ist kleiner als 1 Prozent. Überschreitungen der Begrenzung einzelner Schuldner gemäss Art. 54 BVV 2 sind möglich. Die Über- und Untergewichtung eines Schuldners gegenüber der Benchmark darf 2 Prozentpunkte nicht überschreiten. Forderungen gemäss Art. 53 Abs. 3 BVV 2 sind erlaubt, sofern diese in der Benchmark (JPMorgan GBI (hedged in CHF)) enthalten sind.

**3**

Die einzelnen Positionen müssen umgehend liquidierbar sein, ohne dass dadurch mit wesentlichen Kursänderungen gerechnet werden muss.

**4**

Die Investitionen können in Direktanlagen und in Kollektivanlagen erfolgen. Die Kollektivanlagen müssen angemessen diversifiziert und nach Art. 56 Abs. 2 BVV 2 mit ausreichender Informations- und Auskunftspflicht ausgestattet sein. Unzulässig sind kollektive Anlagen, die für die Anleger Nachschuss- oder Sicherstellungspflichten bedingen. Die Investition in Kollektivanlagen darf die Einhaltung dieser Anlagerichtlinien nicht beeinträchtigen. Der Anteil einer Kollektivanlage ist auf höchstens 20 Prozent des Vermögens der Anlagegruppe beschränkt. Davon ausgenommen sind Kollektivanlagen, die der Aufsicht der FINMA unterstehen oder von ihr in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen sind oder von einer schweizerischen Anlagestiftung aufgelegt wurden, wie auch ausländische Kollektivanlagen, die von einer ausländischen Aufsichtsbehörde zugelassen sind, mit welcher die FINMA eine Vereinbarung nach Art. 120 Abs. 2 Bst. e KAG abgeschlossen hat.

**5**

Die derivativen Finanzinstrumente müssen mit den Anlagerichtlinien der Stiftung vereinbar sein und Art. 56a BVV 2 einhalten. Das Emittentenrisiko von eingesetzten Derivaten ist auf 10 Prozent beschränkt.

## Art. 11 Wandelanleihen Global

**1**

Die Anlagegruppe investiert in Wandel- und Optionsanleihen bzw. Schuldverschreibungen von in- und ausländischen Schuldner des öffentlichen sowie privaten Rechts. Forderungen gemäss Art. 53 Abs. 3 BVV 2 sind erlaubt, sofern diese in der Benchmark (35 Prozent Refinitiv Reuters Global Focus Convertible In-

dex und 65 Prozent Revinitiv Global Focus Convertible IG Index) enthalten sind und gesamthaft maximal +5 Prozentpunkte über der Benchmarkgewichtung liegen.

**2**

Es sind die Grundsätze der geografischen und branchenmässigen Risikoverteilung und einer angemessenen zeitlichen Staffelung der Fälligkeiten zu beachten. Die minimale durchschnittliche Ratingqualität des Portfolios muss mindestens Investment Grade bzw. Baa3 (Moody's) oder BBB- (S & P) entsprechen.

**3**

Es dürfen nicht mehr als 10 Prozent der Anlagegruppe in Titeln des gleichen Schuldners angelegt werden. Bei Schuldner, welche ein tieferes Rating als Investment Grade haben, beträgt die Begrenzung 5 Prozent pro Schuldner.

**4**

Aktien oder andere Beteiligungsrechte, welche durch die Ausübung von Wandel- oder Optionsrechten erworben wurden, müssen innert drei Monaten abgebaut werden.

**5**

Die Investitionen können in Direktanlagen und in Kollektivanlagen erfolgen. Die Kollektivanlagen müssen angemessen diversifiziert und nach Art. 56 Abs. 2 BVV 2 mit ausreichender Informations- und Auskunftspflicht ausgestattet sein. Unzulässig sind kollektive Anlagen, die für die Anleger Nachschuss- oder Sicherstellungspflichten bedingen. Die Investition in Kollektivanlagen darf die Einhaltung dieser Anlagerichtlinien nicht beeinträchtigen. Der Anteil einer Kollektivanlage ist auf höchstens 20 Prozent des Vermögens der Anlagegruppe beschränkt. Davon ausgenommen sind Kollektivanlagen, die der Aufsicht der FINMA unterstehen oder von ihr in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen sind oder von einer schweizerischen Anlagestiftung aufgelegt wurden, wie auch ausländische Kollektivanlagen, die von einer

ausländischen Aufsichtsbehörde zugelassen sind, mit welcher die FINMA eine Vereinbarung nach Art. 120 Abs. 2 Bst. e KAG abgeschlossen hat.

**6**

Die derivativen Finanzinstrumente müssen mit den Anlagerichtlinien der Stiftung vereinbar sein und Art. 56a BVV 2 einhalten. Das Emittentenrisiko von eingesetzten Derivaten ist auf 10 Prozent beschränkt.

## Art. 12 Hypotheken Schweiz

**1 Anlagepolitik**

Die Anlagegruppe Hypotheken Schweiz investiert vorwiegend in Hypothekarkrediten, die mit Schuldbriefen oder Grundpfandverschreibungen auf Liegenschaften in der Schweiz besichert sind.

Die Hypothekarkredite werden in Schweizer Franken gewährt. Als Schuldner werden natürliche und juristische Personen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften akzeptiert.

**2 Anlageziel**

Das Anlageziel der Anlagegruppe besteht darin, mit einem diversifizierten Portfolio von Schweizer Hypothekarforderungen langfristig eine Rendite zu erzielen, welche diejenige eines Portfolios gehandelter Obligationen mit ähnlichem Risikoprofil in Schweizer Franken übertrifft.

**3 Anlageinstrumente**

Zulässige Anlagen:

- a) Hypothekarkredite auf Wohn- und Geschäftsliegenschaften sowie auf Liegenschaften mit gemischter Nutzung in der Schweiz
- b) Hypothekarkredite auf Baurechtsliegenschaften
- c) nachrangige Grundpfandrechte im Fall von gestaffelten Hypothekenablösungen
- d) Unterbeteiligungen und Konsortialkredite; Unterbeteiligungen können als Mittel der Portfoliosteuerung, zur Erschliessung grosser



Hypotheken, zur Beschaffung oder Anlage von Liquidität sowie zur Diversifikation eingesetzt werden.

- e) Der Erwerb von finanzierten Immobilien im Rahmen einer Zwangsverwertung; diese werden so bald als möglich in einem geordneten und die Anlegerinteressen wahren Verkauf wieder dem Markt zugeführt.
- f) Die liquiden Mittel in Schweizer Franken können in Form von Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit sowie in Form von Geldmarktanlagen (inklusive Obligationen mit einer Restlaufzeit von maximal zwölf Monaten) bei in- und ausländischen Schuldner gehalten werden.
- g) Das Vermögen kann auch in auf Schweizer Franken lautenden fest- oder variabel verzinslichen Obligationen (inklusive Schweizer Pfandbriefen) gemäss Art. 53 Abs. 1 lit. b BVV 2 angelegt werden.
- h) Die Anlagen gemäss lit. f) und g) können direkt oder über Kollektivanlagen erfolgen. Die Kollektivanlagen müssen angemessen diversifiziert und nach Art. 56 Abs. 2 BVV 2 mit ausreichender Informations- und Auskunftspflicht ausgestattet sein.
- i) derivative Instrumente gemäss Art. 1 Ziffer 4 der Anlagerichtlinien der Zürich Anlagestiftung
- j) Bei den Finanzierungen gemäss lit. a), b) und e) vorstehend sind auch mit Grundpfand sichergestellte Darlehen und Kredite an Immobilienanlagegruppen der Zürich Anlagestiftung und an Immobilienfonds der Zurich Invest AG (ZIAG) zugelassen, soweit sie zu marktüblichen Konditionen gewährt werden.

Nicht zulässige Anlagen:

- a) Hypothekarkredite auf Liegenschaften, deren hauptsächliche Nutzung in einem oder mehreren der folgenden Bereiche liegt: Industrie, Landwirtschaft, Hotel und Gastronomie

- b) Hypothekarkredite auf Liegenschaften im Ausland

#### 4 Anlagebeschränkungen

- Das Hypothekarvolumen darf gemäss BVV 2 pro Schuldner insgesamt nicht mehr als 10 Prozent des Gesamtvermögens ausmachen.
- Die Belehnung der Liegenschaften darf netto, d. h. unter Berücksichtigung von allfälligen Zusatzsicherheiten, für den gewichteten Durchschnitt des gesamten Portfolios 66,7 Prozent der Verkehrswertschätzungen nicht übersteigen.
- Als anrechenbare Zusatzsicherheiten zugelassen sind Ansprüche aus Lebensversicherungen sowie Mittel aus der freien und beruflichen Vorsorge.
- Die Belehnung für einzelne Wohnliegenschaften darf, Bonität und nachhaltige Tragbarkeit vorausgesetzt, maximal 80 Prozent der Verkehrswertschätzung betragen.
- Die Belehnungsgrenze für einzelne Geschäfts- und gemischt genutzte Liegenschaften darf, Bonität und nachhaltige Tragbarkeit vorausgesetzt, maximal 66,7 Prozent der Verkehrswertschätzung betragen.
- Durch Marktschwankungen ausgelöste spätere Erhöhungen der Belehnungsquote bei Geschäftsliegenschaften bis 75 Prozent sowie bei Wohnliegenschaften bis 90 Prozent werden zugelassen und sind bei Normalisierung der Marktsituation auf das übliche Mass zurückzuführen. Ebenfalls ist eine durch Marktschwankungen verursachte spätere Erhöhung der Belehnungsquote für den Durchschnitt des gesamten Portfolios auf bis zu 80 Prozent zugelassen.
- Die Abgabe von Beteiligungen an Dritte ist auf insgesamt maximal 20 Prozent des Gesamtvermögens beschränkt. Bezüglich der Übernahme von Beteiligungen gilt keine Einschränkung.
- Zur Liquiditätssteuerung dürfen die liquiden Mittel nicht mehr als 20 Prozent und die auf Schweizer Franken lautenden Obligationen

nicht mehr als 15 Prozent des Gesamtvermögens ausmachen. Zusammen dürfen die liquiden Mittel und die Obligationen im Normalfall nicht mehr als 20 Prozent des Gesamtvermögens betragen.

- Zur Verwaltung der Liquidität bei grösseren Zeichnungen und Rücknahmen kann die vorstehende Quote auf 35 Prozent erhöht werden. Eine erhöhte Liquiditätsquote darf nur vorübergehend während maximal zwölf Monaten bestehen und muss unter Berücksichtigung der Marktverhältnisse und im besten Interesse der Anleger wieder auf das normale Niveau reduziert werden.
- Die Anlagebeschränkungen müssen spätestens zwölf Monate nach der Lancierung eingehalten werden.

#### Diversifikation:

- Bei den Anlagen ist eine angemessene Diversifikation nach Nutzungsart, Regionen und Laufzeiten zu beachten.

#### Diversifikation nach Nutzungsarten

Strategieart/Stil	Allokation
Wohnliegenschaften	50%–100%
Geschäftsliegenschaften	0%–50%
Gemischt genutzte Liegenschaften	0%–50%

#### Diversifikation nach Regionen

Strategieart/Stil	Allokation
Zürich, Ostschweiz, Innerschweiz	20%–80%
Nordwestschweiz, Bern	0%–50%
Südschweiz	0%–20%
Westschweiz inkl. Wallis	0%–50%

#### Laufzeit der Hypotheken:

- Die durchschnittliche Restlaufzeit des Hypothekenportfolios darf neun Jahre nicht überschreiten.

#### Duration:

- Die durchschnittliche Duration des Portfolios (inklusive Liquidität und Obligationen) darf neun Jahre nicht überschreiten.

- Diese Diversifikationen müssen erst drei Jahre nach Lancierung eingehalten werden.

#### Kreditaufnahme:

- Der systematische und langfristige Einsatz von Fremdkapital auf Ebene der Anlagegruppe ist untersagt. Zulässig sind hingegen technisch bedingte kurzfristige Kreditaufnahmen zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen wie beispielsweise zur Finanzierung von Rücknahmen oder zur Überbrückung von gegenläufigen Zahlungsströmen mit unterschiedlicher Valuta.

#### Derivate:

- Der Einsatz von Derivaten ist unter Beachtung von Art. 56a BVV 2 erlaubt, sofern diese zur Absicherung von Ausfall-, Zins- oder Durationsrisiken eingesetzt werden.

#### Liquide Mittel

Die liquiden Mittel in Schweizer Franken können in Form von Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit sowie in Form von Geldmarktanlagen (inklusive Obligationen mit einer Restlaufzeit von maximal zwölf Monaten) bei in- und ausländischen Schuldner gehalten werden. Die Anlagen können direkt oder über Kollektivanlagen erfolgen.

#### Anlagen in Obligationen

Das Vermögen kann auch in auf Schweizer Franken lautenden fest- und variabel verzinslichen Obligationen (inklusive Schweizer Pfandbriefen) direkt oder über Kollektivanlagen angelegt werden. Für diese werden nur Schuldner berücksichtigt, welche von einer anerkannten Ratingagentur mindestens mit Investment Grade eingestuft werden. Das weitere Halten von Positionen, die nach dem Kauf im Rating zurückgestuft werden, ist gestattet, sofern die aufsichtsrechtlichen Anlagevorschriften eingehalten werden und dies den Anlegern dient.

Im Übrigen gelten die Grundsätze gemäss Art. 1 der Anlagerichtlinien.

#### Art. 13 Inkrafttreten

Die vorliegenden Anlagerichtlinien Kapitalmarkt der Zürich Anlagestiftung wurden vom Stiftungsrat mit Zirkularbeschluss vom 15. Januar 2021 genehmigt. Sie können jederzeit durch den Stiftungsrat abgeändert oder ergänzt werden.